

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Vereins-Vorstände)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,  
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 4730.

Nr. 58.

Berlin, Sonnabend, 20. Juli 1912.

Sechszehnter Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

Vom XXIII. internationalen Bergarbeiterkongress.  
— Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Neue  
Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungs-  
ordnung. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-  
zeit. — Verbände-Zeit. — Anzeigen.

## Vom XXIII. internationalen Bergarbeiterkongress.

In den Tagen vom 8.—12. Juli tagte in Amsterdam der XXIII. internationale Bergarbeiterkongress. Man sah demselben in diesem Jahre mit noch mehr Interesse entgegen als in früheren Jahren. Gaben doch in diesem Jahre in den europäischen Staaten, wo nennenswerter Bergbau betrieben wird, gewaltige Lohnbewegungen stattgefunden, wie auch einzelne Teile von Amerika Kämpfe der Kohlenräuber durchgemacht haben; dann aber auch, weil die Amerikaner auf ihrem letzten Kongress beschloffen hatten, die internationalen Bergarbeiterkongresse in Zukunft wieder zu besuchen. Auf der letzten Sitzung des internationalen Komitees lag denn auch bereits ein Schreiben des amerikanischen Bergarbeiterverbandes vor, worin der Freund über diesen Beschluß Ausdruck gegeben und die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die internationale Verbindung eine dauernde und angenehme sein möge. Hieraus geht hervor, daß die „praktischen“ Amerikaner, wie der „Bergknappe“, Organ der christlichen Bergarbeiter, vor Jahren schmeichelnd die amerikanischen Bergarbeiter nannte, — sie sollten in der internationalen Verbindung angeblich ein Paar gesunde haben — das „allein“ doch nicht als der Weisheit letzten Schluß ansehen. Die Delegation traf allerdings erst am Schluß des Kongresses in Paris ein. Auch lagen eigentliche Differenzen nicht vor, außer daß die Amerikaner gegen das Abhalten der jährlichen Kongresse waren.

Nach den Begrüßungsansprüchen der holländischen Kollegen eröffnete der 2. Vorsitzende des englischen Bergarbeiterverbandes, Kamerad Smilie, den Kongress und widmete dem verstorbenen Präsidenten des internationalen Bergarbeiterverbandes, Edwards, der erst vor einigen Wochen zu Grabe getragen wurde, einen warmen Nachruf. Smilie erwähnte dann die Lohnkämpfe der letzten Monate und wies namentlich auf die Erfolge hin, die in den einzelnen Ländern, außer in Deutschland, erzielt wurden. Das Minimallohngesetz habe einen wesentlichen Fortschritt gegen den früheren Zustand gebracht. Jetzt brauchten keine Bergarbeiter, die 60 Schilling Lohn erwarteten hätten, mit 25 Schilling nach Hause zu gehen. Es sei nicht wahr, daß das Gesetz auch eine Mindestleistung vorschreibe. Der in früheren Jahren als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehende Punkt: „Für den Frieden gegen den Krieg“ wurde auf besonderen Wunsch des internationalen Komitees nicht als besonderer Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen, sondern gleich vormeg in der Begrüßungsansprache des Präsidenten mit berücksichtigt. Smilie wies dann auch sehr entschieden auf die Friedensliebe der Arbeiter hin. Zum Kriege heften nur solche Leute, die dabei verdienen könnten. Im gleichen Sinne bewegten sich die Begrüßungsansprachen der einzelnen Landesdelegationen. Sachse (alter Verband) wies besonders die Verdächtigung des christlichen Gewerksvereins zurück, der Dreikund habe bei der letzten Lohnbewegung seine Direktiven aus England erhalten.

Nach dem Bericht der Mandats-Prüfungskommission hatten Delegierte entfalt: England 67

Telegierte, die 588 000 Mitglieder vertraten, Deutschland 6 Telegierte für 164 000 Mitglieder, Frankreich 8 Telegierte für 40 000 Mitglieder, Belgien 7 Telegierte, die Mitgliederzahl wurde nicht angegeben, Amerika 3 Telegierte für 350 000 Mitglieder, Holland 2 Telegierte für 1000 Mitglieder. Österreich hatte Telegierte nicht entsandt, da es nur alle zwei Jahre die Kongresse besichtigt. Solche Beschlüsse lagen auch vom „Dreibund“ vor. Da der Kongress aber in unmittelbarer Nachbarschaft tagte, ferner in den letzten Monaten fast überall Streiks geführt wurden, beschloß man die Entsendung von einigen Telegierten.

Auf der Tagesordnung standen außer den schon bekannten Fragen in bezug auf besseren Bergarbeiterlohn, Grubenkontrolle durch die Arbeiter, Arbeiterversicherung, Verstaatlichung der Bergwerke, Regelung der Produktion usw., die Forderung der Engländer auf Verstaatlichung des Landes, ferner die Schaffung einer neuen Ueberweisungsart sowie die Einführung der 5-Schichtenwoche. Auch dieser letzte Antrag ging von England aus. In Großbritannien haben nämlich schon einzelne Bezirke diese Arbeitszeit. Es werden also dort nicht nur keine Ueberlichkeiten verfahren, wie das bei uns an der Tagesordnung ist, sondern wöchentlich nur an fünf Tagen gearbeitet. Natürlich wird jeder, der die aufstrebende Grubenarbeit kennt, dem Bergmann einen weiteren wöchentlichen Ruhetag gönnen. Ganz besonders tragen noch die neuesten technischen Einrichtungen, Schüttelrutschen, Bohrkammer u. a. zum schnelleren Verbrauch der Arbeitskräfte bei. An der Lohnfrage scheitern bei uns aber noch derartige Probleme. Unser Kollege Schmidt, der als Delegierter von unserem Gewerksverein der Bergarbeiter in der deutschen Delegation vertreten war, wies denn auch daraufhin, daß zuerst die Lohnfrage eine Regelung erfahren müßte; denn die unzureichenden Löhne seien bei der großen Masse der Bergarbeiter die Veranlassung zum Verfahren von Ueberlichkeiten.

Nicht uninteressant war für den Richtsozialdemokraten, daß die neutralen Engländer nicht nur die Verstaatlichung der Bergwerke und der Eisenbahnen, sondern auch die Verstaatlichung des Grund und Bodens forderten und zwar im Interesse der Industrie. Allerdings meinten sie im Interesse der Allgemeinheit, wie sich auf einen Einspruch Sue's (alter Verband) sofort herausstellte. Unser Kollege Schmidt erklärte bei diesem Punkte, daß er nicht für die Verstaatlichung des Grund und Bodens stimmen könne, wie die Polen überhaupt gegen jede Verstaatlichung stimmen. Im Prinzip sind sie zwar für die Verstaatlichung; sie wollen aber einem Staat, der sie unter eine Ausnahmegebietsgebung stellt, keine weiteren Rechte einräumen.

Zu einer Debatte über den Antrag der Belgier, „Regelung der Produktion“, für die der Dienstagmittag der Kongresswoche vorgezogen war, kam es nicht. Zunächst sollen die Landessekretäre die notwendigen Unterlagen (Statistik über Produktion, Inlandsverbrauch, Ein- und Ausfuhr) beschaffen und an den internationalen Sekretär einleiten, der dann das Material zusammenstellt und den einzelnen Organisationen übermittelt. Zudem soll dann die Frage im Komitee behandelt werden.

Dem Komitee wurde auch die Ausarbeitung einer neuen Ueberweisungsart übertragen. Dabei handelt es sich weniger um eine anderweitige Abfassung der Ueberweisungsart als vielmehr um eine Verständigung über die Erhaltung der erworbenen Rechte. Die bisherige starke garantierte nur den Eintritt ohne Eintrittsgeld. Die sonstigen erworbenen Rechte waren verloren, wenn nicht von

Verband zu Verband ein Kartellverhältnis eingegangen war. Ein solches bestand unseres Wissens bisher nur zwischen dem alten Verband und der österreichischen Bergarbeiterunion.

Der Kongress zeigte auch bezüglich der Forderung der Mitkontrolle der Bergarbeiter bei der Grubeninspektion wieder, daß der christliche Gewerksverein mit seiner Forderung nach Kontrollleuten, die im Arbeitsverhältnis stehen, allein geblieben ist auf weiter Flur, und es ist gewiß, daß er auch allein bleiben wird. Daß auf dem Kongress nirgendwo Verständnis für sein Verhalten bei dem Streik der Ruhrbergleute vorhanden war, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Nur gegen die Stimmen der belgischen Delegation wurde dann auch beschlossen, in Zukunft die Kongresse nur alle zwei Jahre abzuhalten. Die Engländer und Franzosen, die bisher immer für die jährlichen Tagungen eintraten, sind inzwischen anderen Sinnes geworden. Da für den nächsten Kongress, der in Österreich stattfinden wird, schon Vorbereitungen getroffen sind und Österreich auch nicht vertreten war, wird der Kongress im nächsten Jahre nochmals tagen, von da ab aber nur alle zwei Jahre stattfinden.

## Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Verwandtschaft hindert an sich das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses, das versicherungspflichtig ist, nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der Lohn in der Tat in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unerbittliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsgründen, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt. Ein solcher Fall hat vor nicht allzulanger Zeit das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz beschäftigt.

Ueber die Invalidität der Klägerin auf Invalidenrente bestanden keinerlei Zweifel. Ihr Mann, ein gelernter Gerberzurichter, war im Jahre 1894 gestorben. Eine Tochter hatte im Jahre 1892 im Hause der Eltern eine Schneiderstube eingerichtet, um diese unterstützen zu können. Die Mutter, in diesem Falle die Klägerin, die bei Lebzeiten ihres Mannes nicht gearbeitet, sondern nur den gemeinschaftlichen Haushalt verwalten hatte, hat seit dem Ableben ihres Ehemanns der Tochter bei der Schneidererei geholfen. Diese beschäftigte 4 bis 6 Mädchen und will der Mutter, die ihr eine Arbeitskraft ererbte habe, monatlich 24—30 Mf. neben freiem Unterhalt gezahlt haben. Ein festes Lohnabkommen sei allerdings nicht getroffen, das Geld aber meistens Sonnabends ausgezahlt worden. Während die Tochter die Mädchen, die sie in der Schneiderstube beschäftigte, gegen Krankheit und Invalidität versichert hatte, ist die Mutter, angeblich aus Unwissenheit, gegen Krankheit nie, gegen Invalidität erst im Jahre 1902 versichert worden.

Der Antrag auf Bewilligung von Invalidenrente wurde von der Landesversicherungsanstalt abgewiesen, weil die Stellung der Klägerin im Haushalt ihrer Tochter die Versicherungspflicht und auch die Berechtigung zur Selbstversicherung nicht begründet habe. Auf eingelegte Berufung hob das Schiedsgericht das Urteil auf und bewilligte die Invalidenrente. Das als Revisionsinstanz angerufene Reichsversicherungsamt hob jedoch wiederum das Urteil des Schiedsgerichts wegen ungenügender Aufklärung des Sachverhalts

auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurück. Das Schiedsgericht sprach trotzdem der Klägerin die Rente zu, worauf abermals Revision eingelegt wurde und das Reichsversicherungsamt die Entscheidung aufhob, weil dieselbe von einer rechtsunzutreffenden Auffassung des Lohndienstverhältnisses beherricht sei und deshalb auf einer unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe.

Die Invalidenversicherung, so wurde im Urteil ausgeführt, beschränkt sich auf Personen, die gegen Lohn oder Gehalt, oder wie die Reichsversicherungsordnung es ausdrückt, gegen Entgelt beschäftigt werden. Damit sind Personen gemeint, die Arbeit gegen Entgelt leisten. Das Gesetz geht davon aus, daß Personen, die durch ihre wirtschaftliche Lage gezwungen sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ihre Arbeitskraft in untergeordneter und abhängiger Stellung zu verwerten, gegen die Folgen einer unverschuldeten wesentlichen Herabminderung ihrer Arbeitskraft durch Versicherung geschützt werden sollen. Selbstverständlich kann dieser Schutz nicht deshalb verweigert werden, weil eine Person, die auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen ist, sich bei einem Verwandten in ein Abhängigkeitsverhältnis begibt. Dementprechend hat das Reichsversicherungsamt einen Bauernohn als versicherungspflichtigen Arbeiter im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters angesehen, weil nach den Umständen kein Bedenken gegen die Annahme vorlag, daß der erwachsene Sohn seine Arbeitskraft, durch deren anderweite Verwertung er sich seinen Lebensunterhalt sonst hätte beschaffen können, für einen Arbeitsposten zur Verfügung stellte, den seine Eltern sonst anderweit hätten besetzen müssen, und daß der Sohn auf Grund dieser wirtschaftlichen Beziehungen an die Anweisungen der Eltern gebunden war. Verwandtschaft hindert also das Zustandekommen eines auf Vertrag beruhenden Lohndienstverhältnisses an sich nicht. Auch durch die Reichsversicherungsordnung ist an diesem Rechtszustande nichts geändert worden.

Im einzelnen Falle ist aber unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu prüfen, ob zwischen Verwandten tatsächlich ein Lohndienstverhältnis, d. h. ein Abhängigkeitsverhältnis mit dem Ziel der Leistung von Arbeit gegen Entgelt, wie es im freien Verkehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte durch Verträge begründet zu werden pflegt, geschaffen werden sollte und geschaffen worden ist. Bei dieser Prüfung wird man davon auszugehen haben, daß nach deutschen Anschauungen über das Familienleben Eltern und Kinder sich auf Grund des Familienbandes gegenseitig freiwillig leisten, was im freien Verkehr, auf dem Arbeitsmarkte durch Dienstverträge sichergestellt wird. Insbesondere kann aus der Tatsache, daß ein Familienangehöriger im Haushalt oder im Gewerbebetriebe des anderen Dienste gegen Entgelt leistet, auch wenn die Zahlung von Barbeträgen in gewissen Zeitabschnitten verabredet ist, noch nicht der Schluß gezogen werden, daß hier durch Vertrag ein Dienstverhältnis hat geschaffen werden sollen. Solche Dienste werden sogar der Regel nach auf Grund der Vorstellung von einer durch das familienhafte Gemeinschaftsleben bedingten sittlichen Pflicht geleistet und angenommen. Auch die Leistung eines Entgelts erfolgt, wenn nicht auf Grund der gegenseitigen Unterhaltungspflicht, der Regel nach nicht auf Grund der Vorstellung vertraglicher, durch Richterpruch zu erzwingender Gebundenheit, sondern freiwillig, auf Grund sittlicher Pflicht, um dem Angehörigen eine seinen Bedürfnisse und dem Gesamtinteresse der Familie angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Die Verabredung der Zahlung von Barbeträgen in bestimmten Zeitabschnitten ist kein sicheres Kennzeichen eines Lohnarbeitsverhältnisses. Es ist möglich, daß die Abrede lediglich einem Bedürfnis nach Ordnung und Regelmäßigkeit entspringt. Es müßte also immer besondere Umstände vorliegen, die zeigen, daß eine Vermutung zu entkräften und ein zwischen Verwandten bestehendes, mit Arbeitsleistungen gegen Entgelt verbundenes Verhältnis als ein mit Ueber- und Unterordnung verbundenes versicherungspflichtiges Dienstverhältnis erscheinen zu lassen.

Solche besonderen Umstände erstreckte das Reichsversicherungsamt in diesem Falle nicht als vorliegend. Die im Jahre 1839 geborene Klägerin, die jedenfalls bis zum Ableben ihres Ehemanns nicht berufsmäßige Lohnarbeiterin gewesen ist, war auch nach dem Ableben ihres Mannes Vorbesitzerin des gemeinschaftlichen Gutsalters, in dem bis zum Jahre 1900 noch eine zweite Tochter lebte, die gleichfalls Schneiderin war. Es ist nicht anzunehmen, daß die Klägerin unter diesen Umständen eine Verwertung ihrer Arbeitskräfte auf dem all-

gemeinen Arbeitsmarkte ins Auge gefaßt haben würde, wenn sie die ihr neben der Führung des Haushalts zur Verfügung stehende Arbeitskraft nicht in der Schneiderstube der Tochter hätte verwenden können. Noch weniger aber erhebt die Annahme möglich, daß die Klägerin als Mutter und Leiterin des Hauswesens nun in ein abhängiges Dienstverhältnis bei der Tochter habe treten und sich deren Weisungen habe unterwerfen wollen. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob genügender Anhalt für die Annahme vorliegt, daß die Tochter für die Mutter, die in erster Linie durch die Führung des Haushalts in Anspruch genommen war, eine andere Arbeitskraft angestellt hätte.

Wenn die Tochter bei ihrer Vernehmung erklärt hat: „Wir waren der Ansicht, daß, wenn wir unsere Mutter unterhalten müßten, sie auch nach Kräften helfen müßte“, so entspricht das durchaus einem auf der Familiengemeinschaft beruhenden Verhältnis und spricht gegen, nicht für die Annahme eines auf einem Dienstvertrage beruhenden Abhängigkeitsverhältnisses. Gegen eine solche Annahme spricht aber insbesondere, daß die Tochter ihre Mutter in dem Punkte, auf den es hier besonders ankommt, nämlich in bezug auf die Versicherung gegen Krankheit und Invalidität, ihren Lohnarbeiterinnen nicht gleichgestellt hat. Die Berufung auf Unkenntnis erklärt das nicht. Hätte sie ihre Mutter wirklich als ihre Lohnarbeiterin angesehen, so müßte sie das Gefühl haben, daß sie dieser gegenüber eher noch als gegenüber ihren Lohnarbeiterinnen verpflichtet sei, ihr die Wohltaten der Versicherung zuteil werden zu lassen.

Aus all diesen Gründen verneinte das Reichsversicherungsamt, daß ein versicherungspflichtiges Verhältnis zwischen Mutter und Tochter vorlag, hob das Schiedsgerichtsurteil wieder auf und verurteilte damit der Klägerin die Rente.

### Neue Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende vom 5. Juli datierte kaiserliche Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

#### Artikel 1.

Die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Bereinigung, Auscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Änderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

#### Artikel 2.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

#### Artikel 3.

Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

#### Artikel 4.

Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

#### Artikel 5.

Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

#### Artikel 6.

Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Zinnungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

#### Artikel 7.

Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen

nicht bereits vorher als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig.

Gleichermaßen werden unter dem Datum des 10. Juli folgende Uebergangsbestimmungen für die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung bekannt gemacht:

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgegesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für das Gebiet der Unfallversicherung auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab folgendes bestimmt:

1. Bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung tritt

an die Stelle des Ortslohns der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes, an die Stelle des Grundlohns der Arbeitslohn, welcher der Berechnung des Krankengeldes jeweils zu Grunde zu legen ist.

2. Bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung gelten als solche die Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- und Zinnungs-) Krankenkassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

An die Stelle der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse treten

in den §§ 914, 1045 der Reichsversicherungsordnung die Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsorts und, wo keine solche, wohl aber eine landesrechtliche Einrichtung ähnlicher Art besteht, die letztere.

im § 1224 a. a. O. die Gemeindekrankenversicherung des Bezirks, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat.

in den §§ 944, 949, 1089, 1091, 1111 a. a. O. die Gemeinde des Wohn- oder Aufenthaltsorts.

3. Als Ersatzkassen gelten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so lange, bis die ihnen ausgeteilte amtliche Bescheinigung (§ 75 a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungsgegesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

4. Soweit in den §§ 586, 950, 1096 der Reichsversicherungsordnung auf den § 203 a. a. O. verwiesen wird, gilt folgendes:

Vom Erbgebilde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis beordert hat. Bleibt ein Ueberbuck, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Ueberbuck der Genossenschaft.

5. Für die Revision nach § 1109 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und für die Entscheidung über Ansprüche der im § 1551 a. a. O. bezeichneten Art gilt das Verfahren, das im Sechsten Buche der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

6. Im übrigen sind bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung an ihrer Stelle die entsprechenden Vorschriften der geltenden Gesetze über die Krankenversicherung anzuwenden.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 19. Juli 1912.

Eine Konferenz der Hauptvorstände der Gewerksvereine mit dem geschäftsführenden Ausschuss, die sich mit der Frage der Taktik bei Lohnbewegungen beschäftigte, hat am Mittwoch im Verbandshaus zu Berlin stattgefunden. Die Verhandlungen waren von bestem Gewerksvereinsgeist getragen und nahmen einen ausgezeichneten Verlauf. Als das Ergebnis der gründlichen Aussprache ist folgende Resolution anzusehen:

„Die am Mittwoch, den 17. Juli 1912, stattgefundene Konferenz der Hauptvorstände aller Gewerksvereine über unsere Stellung und Taktik bei Arbeitsdifferenzen beschließt:

Für unser Verhalten bei Arbeitsdifferenzen sind nach wie vor die Beschlüsse des Verbandstages zu Regensburg 1908 sowie die zu dieser Angelegenheit von den einzelnen Gewerksvereinen gefaßten Beschlüsse maßgebend.

Die Konferenz hält es für dringend notwendig, daß bei Ausbruch einer Bewegung, an welcher mehrere Gewerksvereine beteiligt sind, sofort die betreffenden

Hauptvorstände in Verbindung treten, um ein einheitliches, gemeinsames Handeln herbeizuführen. Bei größeren Bewegungen ist auch die Verbandslitung zu diesen gemeinsamen Besprechungen einzuladen.

Ferner richtet die Konferenz an alle Gewerksvereinsleitungen und Angestellte der Deutschen Gewerksvereine das dringende Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Mitgliederversammlungen unablässig Aufklärung geschaffen wird über die Grenzlinien und Unterschiede, die uns von den andern Arbeiterorganisationen trennen, und daß unermüdet Erziehungsarbeit im Sinne der heute beschlossenen Resolution geleistet wird.

Der Beschluß des Mandatgeber Verbandstages, auf welchen in obiger Entschließung hingewiesen wird, hat folgenden Wortlaut:

„Den Gewerks- und Ortsvereine ist dringend zu empfehlen, daß sie bezüglich aller Arbeitsdifferenzen gemäß unseren altbewährten Grundsätzen und Statuten einen festen, selbständigen Kurs einhalten, darin gipfeln, daß die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse tatkräftig und ausdauernd erstrebt, hierzu aber unter allen Umständen zuerst der Weg der Verständigung und Einigung beschritten und erst bei Erfolglosigkeit aller friedlichen Versuche und bei Vorhandensein günstiger Aussichten und genügendem Mittel in den Ausstand getreten wird. In dieser Weise hat unsere Organisation auch bei der Beteiligung von andern- oder nichtorganisierten Arbeitern zu handeln und sich niemals willenslos mitreihen zu lassen. Dem Generalrat ist sofort bei jeder auftauchenden Differenz wahrheitsgemäße und genaue Mitteilungen zu machen und dessen Rat oder Anweisung einzufolgen und streng zu befolgen.“

Außerdem wurde noch folgender Zusatz angenommen:

„Der 18. Verbandstag erklärt, daß die Mitglieder der Gewerksvereine bei einem Streik, der von einer anderen Organisation herbeigeführt wird, nur dann aktiv teilnehmen, wenn den betreffenden Ortsvereinen unserer Organisation vor Erklärung eines Streiks Gelegenheit zur Mitberatung gegeben wurde. Andernfalls beschränkt sich die Tätigkeit der Gewerksvereine darauf, ihre Mitglieder statutengemäß zu unterstützen.“

Es ist zweckmäßig, solche Beschlüsse hin und wieder auch den Mitgliedern ins Gedächtnis zurückzurufen. Aufgabe aller Innungen der Deutschen Gewerksvereine muß es nunmehr sein, jenen Richtlinien gemäß zu handeln.

Die Beratungen über einen Reichstaxi für das Schneidergewerbe, die am vergangenen Montag in Erfurt stattfanden, haben einen erfreulichen Verlauf genommen. Die Unparteiischen unterstützen den Vertreter der Unternehmer und Arbeiterorganisationen als Grundlage für den zu schaffenden Reichstaxi folgende Vorschläge:

I. Ab 1. März 1916 sollen alle einzelnen Tarifverträge zu einem Reichstaxivertrag zusammengefaßt werden, der bis zum letzten Februar 1920 unter Ausschaltung aller Streiks und Ausperrungen gelten soll. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt, so soll der Reichstaxi jeweils auf ein Jahr weiter laufen.

II. In der Zeit bis zum 1. März 1916 besteht die seitherige Handlungsfreiheit.

III. Zur Vorbereitung des Reichstaxi-Vertrages soll eine einheitliche Regelung der Extrararbeiten und der sonstigen im § 22 des Generalvertrages benannten Fragen tunlichst erzielt werden. Hierbei ist der Arbeitgeberverband gehalten, folgende Mindestforderungen zu gewähren:

- a) die Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten;
- b) Räumlichkeiten sind zu liefern oder zu vergüten;
- c) Zuschläge für Heimarbeit werden grundsätzlich als berechtigt anerkannt;
- d) vorschrittsmäßige Betriebswerkstätten sind zu fördern;
- e) Extrararbeiten sind systematisch nach Maßgabe der darauf verwandten Zeit zu bezahlen;
- f) Doppeltarife sind einzuschränken und allmählich zu beseitigen;
- g) für Uniform- und Damenschneiderei ist ein Lohnstufenmuster zu schaffen. Zur Beratung und Feststellung wird eine Spezialkommission aus Vertretern sämtlicher Vertragsparteien zusammengetreten.

IV. Wird über die Fragen zu III eine Einigung bis zum 1. Januar 1916 nicht erzielt, so ist die Angelegenheit längstens bis 15. Januar 1916 einem Kollegium von drei Unparteiischen zu unterbreiten, welches auch berechtigt ist, einen Schiedsspruch zu fällen. Dieser Schiedsspruch unterliegt der Beschlußfassung der Vertragsparteien; dieselbe hat längstens bis 1. Februar 1916 zu erfolgen.

V. Die Tarifverträge, welche bis 1. Dezember 1915 gefündigt worden sind, sind in entsprechender Anwendung der Grundzüge zu IV zu behandeln.

VI. Bezüglich der in den Jahren 1912, 1913 und 1914 gefündigten Verträge werden die Termine unter IV um 15 Tage verlängert.

Diese Vorschläge unterscheiden sich sehr vorteilhaft von denen, die seitens der Unternehmer gemacht

waren, und auf die sich die Vertreter der Arbeiter auf keinen Fall hätten einlassen können. Es ist zu hoffen und auch zu erwarten, daß die beiderseitigen Organisationen sich auf dieser Grundlinie verständigen werden. Jedenfalls läßt der Verlauf der Beratungen darauf schließen. Unser Gewerksverein der Schneider, der an den Verhandlungen teilgenommen hat, wird eine Sitzung des Gesamtverbandes einberufen, um zu den Vorschlägen der Unparteiischen endgültig Stellung zu nehmen.

**Arbeiterbewegung.** Der Streik der Fuhrleute in Berlin nimmt seinen Fortgang und hat einen für die Arbeiter günstigen Verlauf. Die Zahl der Firmen, die den Tarif ohne die Bestimmung, daß die Organisation für Tarifverträge einzelner Mitglieder haften, während die Streikenden dann immer geringer wird. — In Sorau stehen seit einigen Wochen die Bauarbeiter im Streik, um bessere Lohnverhältnisse zu erringen. Die Arbeitgeber sind bemüht, aus der Provinz Brandenburg und namentlich aus Berlin Arbeitswillige heranzuziehen. Dieser Plan muß natürlich vereitelt werden. — In mehreren größeren Betrieben der Metallindustrie in Düsseldorf sind Differenzen ausgebrochen, die verschiedenartige Ursachen haben. Zum Teil handelt es sich um Verkürzung der Arbeitszeit, teils aber auch um die Abwehr von Verleumdungen.

Der Streik der Seeleute in den französischen Häfen dauert fort. Mehrfach ist es zu heftigen Zusammenstößen gekommen. — In Zürich haben sich die Verhältnisse stark zuspitzt. Die Unternehmer haben den eintägigen Generalstreik der Arbeiter mit der Ausperrung beantwortet und wollen außerdem noch Maßregelungen vornehmen. Die Erbitterung ist deshalb sehr groß und wird noch gesteigert dadurch, daß die Polizei mehrere Arbeiterführer verhaftet hat. — Noch immer ist der Hafenarbeiterstreik in London nicht beendet, obgleich die Ausständigen und ihre Familien unter dem größten Elend leiden. Neuerdings haben parlamentarische Vertreter aus Londoner Wahlkreisen einen Versuch gemacht, eine Einigung herbeizuführen. Die Vorschläge aber wurden von den Streikenden abgelehnt, weil sie auf keinen Fall bedingungslos die Arbeit aufnehmen wollen.

**Wje heringefallen ist die Breslauer „Volkswacht“.** In Nr. 154 veröffentlicht dieses sozialdemokratische Blatt eine in geschäftlichem Tone gehaltene Notiz gegen unseren Gewerksverein der Deutschen Frauen und Mädchen, die zum Schluß auch noch auf die Gewerksvereine verallgemeinert wird. Das „wahrheitsliebende“ Blatt für die „Interessen der werktätigen Bevölkerung“ behauptet in dieser Notiz, daß der Gewerksverein der Frauen und Mädchen 100 Mark aus den Beiträgen der Mitglieder für die Nationalkassenspende gegeben habe. Das ist natürlich vurer Schwindel! Die Einnahmen des Gewerksvereins sind zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation, zur Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen bestimmt und dürfen für andere Zwecke überhaupt nicht verwendet werden. Die „Volkswacht“ sollte bei der Beurteilung der Gewerksvereine nicht einen Maßstab anlegen, der vielleicht bei den „freien“ Gewerkschaften angebracht ist, die ja bekanntlich oft genug Beiträge für nichtgewerkschaftliche Zwecke, wie zu Wahlen usw., an die sozialdemokratische Partei gegeben haben.

Es werden dann noch in der Notiz die nach Ansicht der Redaktion geringen Unterstützungsleistungen kritisiert, namentlich die Notstandsunterstützung. Nach Ansicht unseres Gewerksvereins ist die Gewährung außerordentlicher Notstandsunterstützungen nicht eine gewerkschaftliche Aufgabe; es handelt sich bei der Unterstützung dieser Art um eine freiwillige Leistung der Vereine. Wenn für diesen Zweck im Jahre 1911 nur 45 Mk. ausgegeben sind, so befriedigt uns das bei 730 Mitgliedern auch nicht, und wir werden die Opferwilligkeit der Mitglieder zu steigern suchen. Wie sieht denn aber die Sache bei den „freien“ Gewerkschaften aus? Dort haben nach dem Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften 7 Gewerkschaften im Jahre 1910 (die Zahlen für 1911 sind noch nicht veröffentlicht) überhaupt keinen Pfennig für Notstandsunterstützung gezahlt, darunter solche, die bis zu 120 000 Mitglieder haben. Die Dadseder mit 6700 Mitgliedern haben ganze 41 Mark, d. i. pro Woche 78 Pfg. an Notstandsunterstützung gezahlt, die Handlungsgewissen mit 4600 Mitgliedern gegen 50 Mk. usw. So, werte Volkswacht, nichts im eigenen Lager aus! Und da findet das Blatt den traurigen Mut, den Gewerksvereinen Vorwürfe zu machen!

Die ganze Notiz der „Volkswacht“ ist entweder auf eine grobe Unkenntnis der ganzen Arbeiterbewegung zurückzuführen oder auf Verleumdungslust, die interessante Mißbilde auf die geistige Verfassung, die in der Redaktion der „Volkswacht“ herrscht, gestattet. Denn sonst würde sie den christlichen Gewerksvereinen der Seimarbeiterinnen nicht mit den kirchlich-wunderlichen Gewerksvereinen verwechselt haben. Solche Unkenntnis hätten wir selbst bei der Redaktion eines sozialdemokratischen Blattes nicht erwartet, obgleich wir die Kenntnis der Herren noch nie zu hoch eingeschätzt haben.

Der „Volkswacht“ ist für die Zukunft nur zu raten, daß sie sich um die Elementar begriffe der Arbeiterbewegung und auch um die freien Gewerkschaften mehr bekümmert, und daß sie vor allen Dingen da genau Obacht gibt, daß Arbeiterorganisationen nicht verlürdert werden. Die Gewerksvereine selbst, was sie zu tun haben; sie brauchen die Rückschlüsse der „Volkswacht“ nicht. Wenn diese übrigens noch von „Gewissenlosigkeit“, „schändlichem Betrug an Seimarbeiterinnen“ usw. faßelt, so trifft das doch in diesem Falle nur für die Zeitung selbst zu, die ihre Leser gewissenlos belügt und Verrat an der Arbeiterbewegung verübt, indem sie das Organisationswesen in allgemainen in der Deffentlichkeit herabsetzt.

Das Schweigeverbot, das von Rom den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Fachabteilungen auferlegt worden ist, wird nicht allzu streng beachtet. Auf der Generalversammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes in Dortmund hat der Reichstagsabgeordnete Giesberts dem Groll, den er noch in seinem Innern hegte, mit folgenden Sätzen Luft gemacht:

„Wenn die christliche Gewerkschaft einem offenen Gegner gegenübersteht, könnte sie ihr Augenmerk auf seine Waffen lenken und ihm gegenüber die Taktik einrichten... Schwerer aber sei der Kampf gegen einen Gegner, der seine Weite meuchlings aus dem Hinterhalt abschießt. Leute, die Sitze sammeln, und mit unlauteren Mitteln einer am sich so gesunden Bewegung, wie die christlichen Gewerkschaften es seien, hinterhältig in den Rücken fallen, müsse man als Wegelagerer bezeichnen. Wir können heute konstatieren, daß diese Angriffe aus dem Hinterhalt abgeschlagen sind in einer Weise und mit solchem Erfolg, wie wir es nicht zu hoffen gewagt haben. Ich stelle die Behauptung auf, daß die Zurückweisung der hinterhältigen Angriffe auf katholischer Seite... Sie wissen ja, worauf ich anspiele — in einer Weise und mit einer Energie erfolgt ist, wie nie zuvor. Möglich ist es, daß der eine oder andere christliche Arbeiter durch die letzten Vorgänge an unserer Sache irre geworden sei, aber auf der anderen Seite sei die Sache der christlichen Gewerkschaften auch erstarkt und aufgebüßt wie nie zuvor.“

Das klingt ja sehr freigeschweis. Ob Herr Giesberts in seines Herzens Kammern wirklich so fest überzeugt ist von dem „Erfolge“ der christlichen Gewerkschaften, wie es nach seinen Worten scheint? Wir haben nicht den Eindruck, als wenn die Berliner Richtung eine so glatte Niederlage erlitten hätte. Die Tatsache steht doch jedenfalls fest, daß sich der Papst zunächst entschieden auf die Seite der Fachabteilungen gestellt hat. Daß dieser Standpunkt nachher etwas geändert worden ist, läßt die ganze Angelegenheit keineswegs in welehtlich günstigerem Lichte für die Christlichen erscheinen.

Das gute Herz eines Agrariers spricht uns folgender Annonce, die am 17. Juli im „Sannov. Kurier“ zu lesen war:

**Erholungsanstalt auf dem Lande**  
ca. 14 Tage

finden sofort 15 bis 20 erholungsbedürftige Frauen, junge Mädchen oder Kinder (Mädchen nicht unter 12 Jahren) aus rechtlichen Familien auf meinem Gute bei freier Station. Dieselben müssen dafür 8-10 Stunden täglich Erben pflegen. Fleißigen Pflegerinnen wird außerdem noch Verdienst gewährt. Bewerberinnen wollen sich Mittwochs abends 7½ Uhr Bahnhof, Bartsaale III. Klasse melden.

**Gut Soltan bei Gelle.**

10-10 Stunden sollen die Frauen oder Kinder zu ihrer Erholung auf dem Lande arbeiten. Sicherlich ist auch die Verpflegung, die diesen „Ferienkolonisten“ gewährt wird, derartig, daß sie recht leistungsfähig sind. Wie menschenfreundlich doch unsere lieben Agrarier sind! Es ist eigentlich unerklärlich, daß sie so wenig Verständnis finden.

Der Segen der Wohlfahrtsvereinigungen wird wieder einmal in ein recht eigenartiges Licht gerückt durch ein Schreiben, das die Firma Hauswald in

Magdeburg an ihre Arbeiter verschieft hat. In den Zigarrenfabriken der genannten Firma ist es zum Streik gekommen. Den Ausständigen wurde nun folgende Zulchrift geschickt:

Nachdem in der gestrigen Versammlung der Arbeiter meiner Zigarrenfabriken I und II der Streik über beide Betriebe verhängt ist, halte ich mich für verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, daß nach den Bestimmungen der Stiftung für alte Arbeiter der Joh. Gottl. Hauswäldischen Fabriken die Berechtigung zum Empfang einer Pension nur erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre bestanden hat. Sollten Sie daher bis morgen, Donnerstagmorgen, nicht zur Arbeit erschienen sein, so betrachte ich Ihr Arbeitsverhältnis als von Ihnen gelöst und mache darauf aufmerksam, daß Sie Ihre späteres Anrecht auf Empfang einer Pension verlieren. Ihre Arbeitspapiere stehen Ihnen alsdann zur Verfügung. Achtungsvoll Joh. Gottl. Hauswäldt.

Also, wenn die Arbeiter sich fügen, und auf jeden Versuch, ihre Arbeitsverhältnisse zu verbessern, verzichten, dann werden sie wie gute Kinder behandelt und bekommen ihre Belohnung in Gestalt von Wohlfahrtsvereinen. Wägen sie aber zu mucken, dann werden sie bestraft, indem man ihnen die Wohlfahrtsvereine borenthält. Besser kann wirklich nicht der Beweis erbracht werden, daß solche Wohltaten die färderste Plage sind und im Grunde genommen nicht für die Arbeiter, sondern für die Unternehmer geschaffen werden.

Das Verbot der Frauennachtarbeit, das, wie wir kürzlich mitteilten, nunmehr auch in Spanien seiner Wertwirkung entgegensteht, scheint leider in Dänemark noch in weiter Ferne zu liegen. Dieses Land hatte sich die Bestätigung des internationalen Berner Übereinkommens auf Verbot der Frauennachtarbeit vorbehalten bis zur Neuregelung des Fabrikgesetzes. In einem Paragraphen dieses neuen Fabrikgesetzes wollte jetzt die dänische Regierung ihrem Versprechen nachkommen, und nun muß man die betrieblie Beobachtung machen, daß die überwindende Mehrheit der vorbereitenden Kommission diesen Paragraphen zu streichen beantragt. Die ablehnende Haltung gegen das Verbot der Frauennachtarbeit wird von dieser Mehrheit in echt mandatarischer Weise damit begründet, daß erwachsene Frauen frei darüber sollen bestimmen dürfen, ob sie nachts arbeiten wollen oder nicht. Die Gegengründe der Minderheit, die auf die Schädlichkeit der Nachtarbeit für den weiblichen Organismus, auf die Störung des Hauswesens und des Familienlebens und auf die Völlziehung des Übereinkommens durch die meisten Unterzeichnerstaaten sich stützen, haben leider keinen Eindruck gemacht. Schließlich hat sich die Minderheit dazu entschlossen, einen Antrag zu stellen, in der Ausnahmebestimmung des Entwurfs, die den beim Inkrafttreten des Gesetzes mit Nachtarbeit beschäftigten Arbeiterinnen diese noch 2 Jahre nach dem Inkrafttreten weiter gestattet, die zeitliche Be-

schränkung auf 2 Jahre fallen lassen. Trotzdem hat es den Anschein, als wenn der Wille der Kommissionsmehrheit zum Gesetz erhoben wird.

Interessant ist es, die Gegner des Verbots der Frauennachtarbeit in Dänemark kennen zu lernen. Dafür liegen drei Kundgebungen vor. Eine Baumwollspinnerei befürchtet von dem Verbot der Nachtarbeit, daß sie kostbare Maschinen außer Betrieb setzen und alle Nachtarbeiterinnen entlassen müsse. Ähnliche Gründe führt eine Erhabe von Unternehmerorganisationen ins Feld, und endlich protestierten auch zahlreiche Arbeiterinnen, die der Sektion Kopenhagen der dänischen Frauengesellschaft angehören, gegen die im Verbot liegende Einschränkung der Frauennachtarbeit.

Diese Kurzsichtigkeit ist wirklich tief zu bedauern. Leider ist nicht zu erwarten, daß die Mehrheit des dänischen Parlaments einen andern Standpunkt einnehmen wird.

### Gewerkevereins-Teil.

**Mülheim (Ruhr).** Für Sonntag, den 14. Juli, hatte unser Ortsverband eine Mitgliederversammlung einberufen, die immerhin hätte besser besucht sein können, namentlich bei der Tagesordnung sehr interessant und durchaus geeignet war, unsere Bewegung am Orte zu fördern. Als Referent hatten wir Herrn Rechtsanwalt Saul Duisburg gewonnen, der uns einen Vortrag hielt über „Soziale Gesetzgebung“. In interessanter Weise schilderte der Referent die Entwicklung und Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens, und wie immer mehr sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen. Dies führte zu der Arbeiter-Schutzgesetzgebung, die der Referent in ihren Einzelheiten nunmehr schilderte. Er kam zu dem Schlusse, daß auch jetzt in der Sozialpolitik noch nicht Halt gemacht werden dürfe, sondern daß ein weiterer Ausbau der sozialen Gesetzgebung unbedingt notwendig sei. Dem Vortrage folgte eine lebhaft diskutierte, die deutlich erkennen ließ, wie sehr der Vortragende den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte. Hoffentlich haben wir, wenn wieder einmal ein derartiges Thema zur Verhandlung steht, uns eines besseren Besuchs zu erfreuen.

### Verbands-Teil.

#### Versammlungen.

**Berlin. Distriktsrat der Deutschen Gewerkevereine (S. D.).** Während der Sommermonate Juni bis August fallen die offiziellen Sitzungen aus. Dafür finden i. Mittwochs im Monat, abends 8 Uhr zwanglose Zusammenkünfte im Verbandsbureau. **Gewerkevereins-Richtertafel (S. D.).** Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr Übungsstunde i. Verbandsbureau b. Deutschen Gewerkevereine (Grüner Saal). Gäste will.

#### Orts- und Regionalverbände.

**Bremen (Ortsverband).** Jeden 1. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr Vertreterversammlung im Burghörs Gesellschaftsbau, Reffenstr.; jeden 1. und 3. Donnerstag im

Monat Distriktsrat ebenda, pünktlich 8 1/2 Uhr abends. **Cottbus (Distriktsrat).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Janstein, Sandowstr. 42. **Hessau.** Gewerkevereins-Richtertafel jeden Mittwoch, abds. 8-11 Uhr Übungsst. i. Vereinsl. „Fasan“, Marktstr. **Dahlendorf (Volkswirtschaftsschule).** Jeden Montag, abds. von 9-11 Uhr Sitzung i. Verbandsbureau, Zufuhrstr. 29. **Eberfeld-Warmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterversammlung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Luisenstr. und Erholungstr. **Ede. Seltentischen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverband-Vertreterversammlung, vormittags 10 Uhr, im Verkehrslokal G. Simon, Alter Markt. **Haaren b. Nachen.** Jeden 3. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktsrat bei Rudewig. **Halle a. S. (Ortsv.).** Der Distriktsrat find. jed. 1. Sonntagabend i. Monat i. Passage-Rest. G. Brauhausstr., Han. **Hamburg (Ortsverb.).** Jeden Dienstag, abds. 8 1/2 Uhr im Restaurant „Bühnen“, Lagerstr. 2. Distriktsrat. **Hamburg (Gewerkevereins-Richtertafel).** Jeden Donnerstag Übungsst. b. Thüner in Altona, Eimsbüttelstr. 48-50. **Hannover-Staden und Umgegend (Ortsverband).** Monatsber. der Jugendabst. am Sonntag nach dem 15. eines jeden Monats morgens 10 Uhr in Staden bei Herrn Steinmetz. **Herne im Westf. (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat vorm. 11 Uhr Vertreterversammlung bei Witte Wilh. Kube, Herne, gegenüber der evang. Kirche. **Hersfeld (Gewerkevereins-Richtertafel).** Die Übungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, Han. Gäste und stummgebildete Mitglieder sind herzlich willkommen. **Mülheim a. Ruhr.** Jeden 2. Sonntag im Monat, vormittags 10 1/2 Uhr Vertreterversammlung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. **N.-Gladbach-Rheydt (Ortsverband).** Am 28. Juli, nachm. 5 Uhr in N.-Gladbach, Rest. Schaurte. Vortrag des Kollegen B. über: „Agitation und Ausbreitung“. **Nachlinde und Umgegend (Ortsverb.).** Sonntag, 28. Juli, nachm. 8 1/2 Uhr außerordentliche Verbandsversammlung in Reinfeld, Guffhof „Zum goldenen Hahnen“. Thema: Die Gewerkevereine und die Politik. Referent: Kollege E. Seewin Berlin. **Stettin und Umg. (Ortsverband).** Sonntag, 21. Juli, nachmittags 3 Uhr Ortsverband-Versammlung in Frauenhof, im Solale bei Herrn Bremer, früher Frau. Schenkel. Vortrag des Kol. Erlenz-Berlin. **Stettin (Sängerchor der Gewerkevereine).** Die Übungsstunden finden jed. Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Hoffstr. 5, halt. Stimmgebende Kollegen sind herzlich willk. **Tegel (Distriktsrat für Tegel, Forstgasse und Reinfeldendorf).** Sitzung jeden Dienstag abds von 8 bis 10 Uhr b. Kömer, Schillerstr. 28, Ede. Schindlerstr. **Thorn (Bäder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Krole, Rauerstr. 62. **Weißensefeld a. S. (Sängerabteilung der Gewerkevereine).** Übungsstunde jeden Dienstag abds 8 1/2 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Schweizerhaus“, Schulzenstraße. **Weißensefeld (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Distriktsrat in Hermanns Garten. **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abds 8 1/2 Uhr, Singstunde im Verbandslokal Rheinl.

#### Kenntnisse bzw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

**Frankfurt a. M. (Ortsv. der Maschinenbau- und Metallarb.)** K. Pösch, Schriftf., Raubeimerstr. 17 pt. 1. **Weißensefeld (Ortsverb.).** Ernst Seyfert, Vorsitzender, Lutherstr. 2 a.

## Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

**Der Gewerkeverein**  
Jahrgang 1911  
auf feinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsgenossen und Vereinsbibliotheken  
**5, sonst 7 Mark**  
bei vorheriger Einsendung des Betrages.  
NB. Frühere Jahrgänge werden zu denselben Preise abgegeben.  
Bestellungen an den Verbandskassierer  
**R. Klein,**  
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

**Der Zentral-Arbeitsnachweis**  
der Berliner Ortsvereine (Hilfs-Vander)  
NO. 55, Greifswalderstrasse 221-23  
wird hiermit jedermann zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen.  
Berufsprüfer: Amt VII, Nr. 4790.

**Eberfeld-Warmen (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten kostenlos im Verbandslokal bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Erholungstr. 2. Dasselbst befindet sich auch die Rechtsanwaltskanzlei.

**Hamburg-Altona.** Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten für 2 Tage Unterbringung. Karten sind bei dem Ortsvereinskassierer oder bei dem Ortsverbandskassierer S. Schulz, Hamburg, Königstr. 36 III erhältlich.

**Hilberach a. Rh. (Ortsverb.).** Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten 1 Mk. Ortsgehalt, beim Ortsverbandskassierer J. Schneider, Saulgauerstr. 24. Herberge zum roten Ochsen, Marktplaz.

**Weißensefeld a. S. (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten Unterbringungskarten auf dem Bureau der Schuhmacher und Lederarbeiter, Kollege K o s, Leipzigstr. 26.

**Hohenmölsen (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen jeden Berufes erhalten Reisunterbringung beim Kollegen K o s, Nordstr. 10.

**Stettin (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten Logierkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Volkswert 22 im Laden. Die Verbandsherberge befindet sich Elisabethstr. 49 (Jäger Gartenwirtschaft).

**Stin und Mülheim a. Rh. (Ortsverb.).** Durchreisende erhalten 1 Mark Unterbringung beim Ortsverbandskassierer Greiner, Pfauenegasse 17.

**N.-Gladbach-Rheydt (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen jeden Berufes erhalten 50 Pf. Reisunterbringung im Gewerkevereinsbureau, Ruppertstr. 180. Dasselbst auch Arbeitsvermittlung sowie Auskunft in allen anderen Angelegenheiten kostenlos an jedermann.

**Worms (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgehalt im Betrage von 75 Pf. bei dem Kollegen Richard Wenzel, Riebergraben 16.

**Wörsberg (Ortsverb.).** Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten ein Ortsgehalt von 1 Mk. beim Ortsverbandskassierer H. r. Bentzler, Bördere Vorstadt 58.

**Zeitzingen, Württig. (Ortsverband).** Als Ortsverbandsgesent erhalten durchreisende, arbeitslose Kollegen 50 Pf. bei G. S a p p e r, Württigmacher, Hauptstr. 48.

**Saarbrücken (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfennig bei den Ortsvereinskassierern oder im Sekretariat Saarbrücken Reuvelerstr. 42.

**Dortmund (Ortsverb.).** Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten Ortsgehalt. Gewerkevereinsbureau, R t i m f t r. 7. Dasselbst befindet sich auch d. Arbeitsnachweis.

**Nachen (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mk. Reisunterbringung in dem Arbeiterssekretariat Nachen, Albalbersteinweg 71.

**Wienach u. Umgegend (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pf. vom Ortsverbandskassierer D. G e n n e w i t z, Rennbahnstraße 54.